

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abt. VI/B/7 Stubenring 1 1010 Wien

per E-Mail: vi7@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06. März 2017 Zl. B,K-036-3/060317/DR,SE

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die **Arbeitsmarktintegration** arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz das Arbeitsmarktpolitik-IJG) und Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die beabsichtigten Gesetzesvorhaben, die dazu dienen sollen, die im § 2 des Integrationsjahrgesetzes genannten Personengruppen zur Teilnahme an einem Integrationsjahr zu verpflichten und bei mangelnder Bereitschaft zur Mitwirkung finanzielle Sanktionsmöglichkeiten vorsehen, werden seitens des

Gemeindebundes als wichtige begleitende Integrationsmaßnahme ausdrücklich begrüßt.

Zum Integrationsjahrgesetz wird angemerkt, dass die Zielgruppe von Maßnahmen gemäß § 5 Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sind.

Für diese können unter anderem Arbeitstrainings, die im Interesse des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen und zugleich der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen, bei den von § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Trägern vom AMS vorgesehen werden. Parallel dazu ermöglicht das Grundversorgungsgesetz des Bundes in § 7 Abs. 3 gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Asylwerber bei Bund, Land und Gemeinden.

Nachdem der Bund in diesem Bereich nicht tätig geworden ist, ermöglichen diverse landesrechtliche Regelungen auch gemeinnützige Hilfstätigkeiten beim Land und den Gemeinden für Asylberechtigte, welche Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen.

Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Regelung wird angeregt, dass die Rahmenbedingungen betreffend gemeinnützige Tätigkeiten für Asylwerber, Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte, insbesondere auch beim Land und den Gemeinden, generell vom Bund vorgegeben werden.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen, die im Vorblatt des Entwurfes angeführt sind, werden keinerlei finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden angeführt. Der Österreichische Gemeindebund teilt der Ordnung halber mit, dass aufgrund dieser Feststellung auch eine Frist zur Stellungnahme im Sinne des Konsultationsmechanismus für die Interessensvertretungen der Gemeinden nicht zu laufen begonnen hat.

Sollte daher im Rahmen der Gesetzwerdung festgestellt werden, dass auch die Haushalte der Gemeinden durch diesen Gesetzesentwurf über der vom Konsultationsmechanismus festgelegten Wertgrenze betroffen sein sollten, behält sich der Österreichische Gemeindebund vor, die entsprechenden Rechte im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär: Der Präsident:

Leiss e.h. Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel